Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 47, 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 8 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBl. LSA Nr. 8/2014) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis Fahrbahnmitte auferlegt.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Seitenstreifen und Böschungen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, nicht weiter als 8 Meter von der Straße getrennt sind.
(4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies gilt für alle Reinigungspflichtige an Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren, Radwege, Seitenstreifen und Böschungen. Die Grundstücke, deren Eigentümer insoweit von der Reinigungspflicht frei sind, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Verzeichnis der Straßen bei Bedarf den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzugeben. Zusätzlich sind die betroffenen Grundstückseigentümer auf die Änderung hinzuweisen.
(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Allstedt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 - 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.
Soweit die Stadt Allstedt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für Reinigungspflichtige mit Zustimmung der Stadt Allstedt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Allstedt ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Soweit die Stadt Allstedt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, in der insbesondere Art und Umfang der Straßenreinigung näher geregelt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Straßenreinigung außer Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015

Richter
Bürgermeister Siegel

Straßenverzeichnis

Nach § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt.

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn sind wegen der Verkehrsverhältnisse die Grundstücksanlieger nachfolgender Straßen frei. Die Verpflichtung zur Reinigung der Gossen und Gehwege bleibt bestehen.

Allstedt:
1. L 219 - Sophienstraße von Ortseingang bis Kreuzung Gartenstraße
2. L 219 - Breite Straße von Kreuzung Gartenstraße bis Kreuzung Markt
3. L 219 - Markt
4. L 219 - Erdmannstraße
5. L 219 – Karlstraße bis Ortsausgang
6. L 218 – Fabrikstraße
7. L 218 – Schloßstraße ab Fabrikstraße bis Ortsausgang
8. L 218 – Mönchpfiffeler Straße bis Ortsausgang
9. L 222 – Bahnhofstraße bis Ortsausgang

Beyernaumburg:
1. L 223 - Sotterhäuser Straße
2. L 223 - Riestedter Straße
3. K 2310 – Othaler Straße
4. K 2310 – Ortsdurchfahrt Othal, Sangerhäuser Straße

Emseloh:
L 151 - Ortsdurchfahrt Eisleber Straße

Holdenstedt:
L 223 – Ortsdurchfahrt Lindenstraße

Liedersdorf:
L 223 – Ortsdurchfahrt Liedersdorfer Hauptstraße

Mittelhausen:
L 218 - Ortsdurchfahrt Mittelhäuser Hauptstraße

Niederröblingen:
L 219 - Ortsdurchfahrt Allstedter Straße

Nienstedt:
L 222 – Ortsdurchfahrt Dorfstraße

Pölsfeld:
K 2307 Ortsdurchfahrt Pölsfelder Hauptstraße und Annaröder Straße

Sotterhausen:
L 222 - Ortsdurchfahrt Sotterhausen

Wolferstedt:
L 218 – Ortsdurchfahrt Hauptstraße (Ortseingang / Umgehungsstraße)

Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Allstedt

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung der Stadt Allstedt vom 23.03.2015 und der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Allstedt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Allstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Allstedt vom 23.03.2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie bei Bedarf an Werktagen bis 18.00 Uhr durchzuführen.
Die Reinigung ist jedoch mindestens am letzten Werktag jeder Woche und jedem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktage bis 18.00 Uhr durchzuführen.
Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.
Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 auszuführen.

(3) Die Stadt reinigt den gesamten Straßenraum einschließlich Gossen und Gehwege vor ihren eigenen Grundstückenden und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrecht bestellt sind.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht gemäß § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 in der aktuellen Fassung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, des Seitenstreifens neben der Fahrbahn oder des Fahrbahnrandes.
Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Getreide, Müll und Abfall, dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Straßengesetzes LSA oder nach § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,25 m freizuhalten.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 10.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen sind Schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (ausgenommen Asche und dgl.) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
   - aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz
     die übrigen mindestens in einer Breite von 1,25 m
   - ab) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn
   - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
   - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel hat die Gemeinde die Räum- und Streupflicht.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Handelsübliche Auftausalze dürfen zum Schutze der Umwelt und des Untergrundes nur in besonderen Fällen, bei plötzlich auftretender Eisglätte und nur in geringen Mengen, verwendet werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr vom vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Der anfallende Schmutz ist unverzüglich zu entfernen und der geordneten Entsorgung (Hausmüllabfuhr) auf eigene Kosten zuzuführen.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1-4 dieser Verordnung handelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bisherigen Regelungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung außer Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015

Richter
Bürgermeister Siegel